

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers Stadtwerke Neustadt a.d.Donau zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Neustadt a.d.Donau zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Neustadt a.d.Donau die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Neustadt a.d.Donau veröffentlichten Pauschalsätzen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Neustadt a.d.Donau die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Der Netzbetreiber Stadtwerke Neustadt a.d.Donau ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW (50A) übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Dieser beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Bei der BKZ-Berechnung fließt die Anbindung der Trafostation an das 20kV-Netz der Stadtwerke nicht mit ein.

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Neustadt a.d.Donau einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach oben genanntem Schema berechnet.

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten inklusive 20kV-Anbindung für Anschlüsse an das bestehende Netz, die bis zum 30.06.2007 erstellt werden.

III. Vorauszahlungen und Abschlagzahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer I. oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Neustadt a.d.Donau angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Neustadt a.d.Donau auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Neustadt a.d.Donau zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Neustadt a.d.Donau die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Neustadt a.d.Donau veröffentlichten Pauschalsätzen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Neustadt a.d.Donau für den Netzanschluss entsprechen der TAB 2000.

Ferner sind die ergänzenden Hinweise und das Merkblatt für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz herausgegeben vom Verband der Netzbetreiber VDN zu beachten.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Neustadt a.d.Donau veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2007 in Kraft.